

## Informationen zum Elterngeld und Erläuterung der Formulare

Bitte nehmen Sie sich einige Minuten Zeit, die nachfolgenden Informationen aufmerksam durchzulesen. Sie informieren Sie über die wesentlichen gesetzlichen Regelungen und helfen Ihnen, die Antragsunterlagen vollständig auszufüllen. Nur so ist eine zügige und abschließende Bearbeitung Ihres Elterngeldantrags möglich. Weitere Auskünfte und Informationen hierzu erhalten Sie bei Ihrer Elterngeldstelle.

### Anspruchsberechtigung

Mütter oder Väter haben Anspruch auf Elterngeld, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, mit ihrem Kind in einem Haushalt leben, dieses Kind selbst betreuen und erziehen und keine oder keine volle Erwerbstätigkeit, d.h. nicht mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Monats, ausüben.

Personen, die sich in **Berufsbildung** befinden (z.B. Auszubildende, Studenten) können grundsätzlich bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen Elterngeld beanspruchen, auch wenn sie die Grenze von 30 Wochenstunden nicht einhalten. Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Lehrerinnen und Lehrer) gelten besondere Berechnungsmodalitäten.

Auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil kann Elterngeld erhalten, wenn er mit dem Kind in einem Haushalt lebt und es selbst betreut und erzieht.

Das gilt auch für Kinder des Ehegatten/der Ehegattin und des Lebenspartners/der Lebenspartnerin, wenn der Antragsteller/die Antragstellerin das Kind in seinem/ihrem Haushalt betreut und erzieht.

Elterngeld gibt es auch für Pflegeeltern, die ein Kind mit dem Ziel der Annahme aufgenommen haben (Adoptionspflege). Für **Adoptiv- und Adoptivpflegekinder** wird Elterngeld von der Aufnahme des Kindes an für die Dauer von **bis zu 14 Monaten** und **längstens** bis zur Vollendung des **achten** Lebensjahres des Kindes gewährt.

Wird Elterngeld von einer nicht sorgeberechtigten Person beantragt, z.B. für das Kind des Ehegatten oder der Ehegattin, des Lebenspartners oder der Lebenspartnerin – gemeint ist hier die eingetragene Lebenspartnerschaft – oder das Kind des nicht sorgeberechtigten Vaters, ist immer die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger müssen besondere aufenthaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllen.

Ein **Anspruch auf Elterngeld entfällt**, wenn die berechtigte Person im Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes ein zu versteuerndes Einkommen von mehr als 250.000 Euro erzielt hat. Ist auch eine andere Person, zum Beispiel Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/Lebenspartnerin berechtigt, entfällt der Elterngeldanspruch grundsätzlich bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 500.000 Euro.

### Anspruchszeitraum

Elterngeld kann vom Tag der Geburt **bis längstens zur Vollendung des 14. Lebensmonats** des Kindes bezogen werden. Die Eltern haben insgesamt **Anspruch auf mindestens zwei und höchstens zwölf Monatsbeträge** für Lebensmonate des Kindes. Für zwei weitere Monate besteht Anspruch auf Elterngeld, wenn für zwei Monate eine Minderung des Einkommens aus Erwerbstätigkeit erfolgt und im Übrigen die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

**Alleinerziehende** oder ein Elternteil können unter bestimmten Voraussetzungen den Gesamtanspruch auf Elterngeld (14 Monate) alleine geltend machen. Hierbei bleiben wirtschaftliche Gründe außer Betracht.

### Antragstellung

In Rheinland-Pfalz sind die Anträge bei der Elterngeldstelle der jeweils für den Wohnsitz zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung zu stellen. Elterngeld ist **schriftlich** zu beantragen.

Beide Elternteile können mit einem Formular gleichzeitig den Antrag stellen; der andere Elternteil kann jedoch auch zunächst nur **anzeigen**, für welche Monate er Elterngeld beanspruchen möchte und den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt stellen. Die Anzeige stellt allerdings keine rechtswirksame Antragstellung dar.

Das Elterngeld kann **rückwirkend** für höchstens **drei Monate** vor Beginn des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag eingegangen ist. Dies gilt auch für die Änderung der verbindlichen Festlegung des Elterngeldbezugszeitraums, allerdings nicht für bereits ausgezahlte Monatsbeträge.

Der Antrag auf Elterngeld **muss** grundsätzlich von **beiden** Elternteilen **unterschrieben** werden.

### Höhe des Elterngeldes

Das Elterngeld beträgt bei Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen monatlich **mindestens 300 Euro** (Mindestbetrag) und kann **bis zu** einem Monatsbetrag von **1.800 Euro** (Höchstbetrag) gezahlt werden.

Das Elterngeld beträgt 67 % des durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommens vor der Geburt, höchstens jedoch 1.800 Euro. Liegt das Einkommen **unter 1.000 Euro**, erhöht sich der Prozentsatz um 0,1 je 2 Euro des Differenzbetrags bis auf 100 %.

Ab einem zu berücksichtigenden durchschnittlichen monatlichen Erwerbseinkommen von **mehr als 1.200 Euro** vor der Geburt des Kindes wird das Elterngeld stufenweise von 67 % auf 65 % abgesenkt; für je 2 Euro, die das Einkommen über 1.200 Euro liegt, sinkt der Prozentsatz um 0,1. Für Erwerbseinkommen von mehr als 1.240 Euro beträgt das Elterngeld 65 %.

Einnahmen, die nicht im Inland versteuert werden, sind nicht als Einkommen bei der Elterngeldberechnung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht für Erwerbseinkommen, das in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (Island, Liechtenstein, Norwegen) oder in der Schweiz versteuert wird.

Eltern, die in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes **kein Erwerbseinkommen** erzielt haben, erhalten das Mindestelterngeld in Höhe von **300 Euro**.

Während des Elterngeldbezugs ist eine **Teilzeittätigkeit** zulässig. Diese darf **im Umfang von bis zu 30 Wochenstunden** im Monatsdurchschnitt ausgeübt werden.

Ist dies der Fall, wird das Elterngeld aus der Differenz des vor der Geburt des Kindes durchschnittlich erzielten bereinigten Erwerbseinkommens und des im Bezugszeitraum erzielten bereinigten Erwerbseinkommens aus der Teilzeittätigkeit errechnet. Als Einkommen vor der Geburt des Kindes wird hierbei höchstens der Betrag von 2.770 Euro angesetzt. Es besteht aber auch hier in jedem Falle der **Anspruch auf das Mindestelterngeld in Höhe von 300 Euro**.

### Mehrlingszuschlag

Bei **Mehrlingsgeburten** besteht ein Elterngeldanspruch. Das errechnete Elterngeld wird für das zweite und jedes weitere Kind um einen **Mehrlingszuschlag** von monatlich 300 Euro erhöht.

### Geschwisterbonus

Leben in der Familie weitere Kinder – siehe Nr. 14 im Antragsformular – wird unter bestimmten Voraussetzungen ein **Geschwisterbonus** von 10 v.H. des ermittelten Elterngeldanspruchs, aber mindestens **75 Euro** gezahlt.

### Anrechnung anderer Leistungen

Das der Mutter ab der Geburt des Kindes laufend gezahlte **Mutterschaftsgeld** und ggf. der vom Arbeitgeber zu zahlende Zuschuss zum Mutterschaftsgeld wird auf das Elterngeld angerechnet.

Das gleiche gilt für **Dienst- und Anwärterbezüge** und Zuschüsse, die nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften für die Zeit der Beschäftigungsverbotte ab der Geburt zustehen.

Wird während des Elterngeldbezugs ein weiteres Kind geboren, wird das vor der Geburt gezahlte Mutterschaftsgeld auf das Elterngeld für das vorher geborene Kind angerechnet.

Auf den **Elterngeldanspruch des Vaters** ist **kein** Mutterschaftsgeld anzurechnen; allerdings **gilt diese Zeit als verbrauchter Leistungszeitraum durch die Mutter**.

Werden nach der Geburt des Kindes Leistungen gewährt, die ihrer Zweckbestimmung nach Erwerbseinkommen ersetzen (z.B. Arbeitslosengeld I, Teilarbeitslosengeld, Krankengeld, Renten etc.), werden sie auf das den **300 Euro** übersteigenden Teil des Elterngeldes angerechnet. Bei Mehrlingen erhöht sich der **anrechnungsfreie** Betrag um je **300 Euro** für das **zweite** und jedes **weitere** Kind.

### Festlegung des Elterngeldbezugszeitraums

Die Eltern können selbst entscheiden, wer für welchen Zeitraum das Elterngeld in Anspruch nimmt. Es kann von einem Elternteil alleine, im Wechsel oder auch gleichzeitig in Anspruch genommen werden. Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme verkürzt sich der Anspruchszeitraum entsprechend, z.B. Mutter und Vater nehmen gleichzeitig 7 Monate Elterngeld in Anspruch = Gesamtanspruch 14 Monatsbeträge (Lebensmonate).

Die Entscheidung ist im **Antrag** zu treffen und verbindlich. Eine Änderung kann verlangt werden. Für bereits ausgezahlte Monatsbeträge kann eine Änderung nur vorgenommen werden, wenn eine besondere Härte vorliegt.

### Auszahlungsvariante

Der der elterngeldberechtigten Person zustehende Monatsbetrag (Lebensmonat) kann auf Antrag in jeweils zwei halben Monatsbeträgen ausgezahlt werden, so dass sich der Auszahlungszeitraum verdoppelt.

**Beispiel:** Die Mutter nimmt 8 Monate und der Vater 6 Monate Elterngeld in Anspruch; die Mutter beantragt die Auszahlung in halben Monatsbeträgen. Sie erhält jeweils die Hälfte ihres monatlichen Elterngeldbetrags für 16 Monate ausgezahlt.

Die Entscheidung ist im „Antrag auf Elterngeld“ zu treffen.

### Verhältnis zu anderen Sozialleistungen

Das Elterngeld und die vergleichbaren Leistungen der Länder sowie die nach § 3 BEEG auf das Elterngeld angerechneten Einnahmen (z.B. Mutterschaftsgeld) werden grundsätzlich auf andere Sozialleistungen, etwa das Wohngeld, bis zu einem Betrag von **300 Euro nicht angerechnet**. Im Falle der Verlängerung des Auszahlungszeitraums bleibt ein geringerer Betrag anrechnungsfrei, der individuell zu ermitteln ist.

Entsprechendes gilt bei Sozialleistungen, für die ein einkommensabhängiger Kostenbeitrag erhoben werden kann.

Dies gilt nicht für Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (**Arbeitslosengeld II**), dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (**Sozialhilfe, Sozialgeld**) und dem **Kinderzuschlag** nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes.

Wurde in dem maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes ein Erwerbseinkommen erzielt, kann in Höhe dieses durchschnittlichen monatlichen Einkommens ein Anrechnungsfreibetrag bis maximal 300 Euro durch die zuständige Elterngeldstelle für die vorgenannten Leistungen festgesetzt werden. Beispiel: Durchschnittliches Einkommen vor der Geburt = 200 Euro; auf den ALG II-Anspruch werden lediglich 100 Euro Elterngeld angerechnet. Siehe Hinweis zu Nr. 5.

## Erläuterung der Formulare

### „Antrag auf Elterngeld“

#### Zu Nr. 1

Das Elterngeld erhöht sich bei Mehrlingsgeburten um 300 Euro für das zweite und jedes weitere Kind. Wird darüber hinaus für jedes der Mehrlinge Elterngeld beansprucht, muss für jedes Kind ein separater Antrag gestellt werden.

#### Zu Nr. 2

**Die Angabe der Steuer-ID** ist für die Übermittlung der elektronischen Progressionsbescheinigung **zwingend** erforderlich. **Ohne diese ist die Bearbeitung des Elterngeldantrags nicht möglich.**

#### Zu Nr. 3

Zur Auszahlung des Elterngeldes ist es zwingend erforderlich, dass Sie **IBAN und BIC/SWIFT-Code angeben**. In der Regel können Sie diese Ihrem Kontoauszug entnehmen. Eine Überweisung unter Angabe von Kontonummer und Bankleitzahl ist uns leider nicht mehr möglich.

#### Zu Nr. 4

Der Ehegatte oder die Ehegattin eines in Deutschland stationierten Mitglieds der Truppe oder des zivilen Gefolges eines NATO-Mitgliedstaates haben grundsätzlich **keinen** Anspruch auf Elterngeld, da sie nach den Bestimmungen des NATO-Truppenstatuts den sozialen Regelungen des entsendenden Staates unterliegen. Unter bestimmten Voraussetzungen haben sie ausnahmsweise einen Anspruch auf Elterngeld.

#### Zu Nr. 5

Die Eltern können gleichzeitig den Antrag stellen oder ein Elternteil zeigt an, für welche Zeit er Elterngeld in Anspruch nehmen möchte; die **rechtsverbindliche** Antragstellung erfolgt durch diesen Elternteil später.

Eltern, die vor der Geburt ihres Kindes Erwerbseinkommen erzielt haben, erhalten in Höhe des durchschnittlichen monatlichen Einkommens der letzten zwölf Monate vor dem Monat der Geburt einen Anrechnungsfreibetrag bei anderen Sozialleistungen bis maximal 300 Euro. Sollte dies zutreffen, füllen Sie bitte die Erklärung zum Einkommen aus und fügen die notwendigen Nachweise bei.

#### Zu Nr. 6

Hier erfolgt die verbindliche Entscheidung, welcher Elternteil für welchen **Lebensmonat** des Kindes Elterngeld beziehen möchte (siehe auch Information zur Festlegung des Bezugszeitraums).

Bei alleiniger Geltendmachung des Gesamtanspruchs durch einen Elternteil klären Sie bitte mit der Elterngeldstelle die Vorlage weiterer Nachweise.

#### Zu Nr. 7

Auf Antrag wird der Auszahlungszeitraum verlängert. Weitere Erläuterungen hierzu sind unter „Auszahlungsvariante“ nachzulesen.

#### Zu Nr. 8

Bei nicht sorgeberechtigten Antragstellern ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils beizufügen – siehe Unterschrift im Antrag.

#### Zu Nr. 11

Diese Angaben sind immer auszufüllen, auch wenn nur der Vater Elterngeld beantragt.

#### Zu Nr. 13

Geeignete Tagespflegepersonen im Sinne des § 23 SGB VIII üben ebenfalls keine Erwerbstätigkeit im Sinne der Elterngeldregelung aus, wenn sie nicht mehr als 5 Kinder in Tagespflege betreuen.

#### Zu Nr. 14

Lebt die berechtigte Person mit zwei Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder mit drei oder mehr Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben in einem Haushalt, so wird grundsätzlich das ermittelte Elterngeld um 10 % mindestens aber 75 Euro aufgestockt (**Geschwisterbonus**).

Bei **angenommenen Kindern** und bei Kindern, die mit dem Ziel der Annahme in den Haushalt der berechtigten Person aufgenommen wurden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Berücksichtigung für den Geschwisterbonus bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erfolgen.

Bei **Geschwisterkindern mit Behinderung** von mindestens 20 % beträgt die Altersgrenze 14 Jahre. Die Behinderung ist durch Vorlage eines Feststellungsbescheides oder des Schwerbehindertenausweises nachzuweisen.

## „Erklärung zum Einkommen“

### Zu N

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Nichtselbstständigen ist das monatliche **Einkommen aus nichtselbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist der monatlich durchschnittlich zu berücksichtigende Überschuss der Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit in Geld oder Geldeswert über ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags, vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet. Das so ermittelte Einkommen kann von Ihrem Nettoeinkommen abweichen.

Maßgeblicher Zeitraum für die Einkommensermittlung sind grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt des Kindes (Bemessungszeitraum).

Monate, in denen Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen wird, werden nicht berücksichtigt mit der Folge, dass sich um diese Zeit der Bemessungszeitraum verschiebt. Das gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. **Auf die Anwendung dieser Regelung kann ausdrücklich schriftlich verzichtet werden, wenn hierdurch der berechtigten Person Nachteile entstehen. Zur Klärung dieses Sachverhalts sprechen Sie bitte Ihre zuständige Elterngeldstelle an.**

Als Einkommensnachweis sind die für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsabrechnungen des Arbeitgebers vorzulegen.

### Zu G

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes bei Selbstständigen ist das **Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit**. Dies ist die Summe der positiven Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit (Gewinneinkünfte) vermindert um die Abzüge für Steuern und Sozialabgaben. Als zu berücksichtigende Gewinneinkünfte sind die im Einkommensteuerbescheid ausgewiesenen Gewinne anzusetzen. Die abzuziehenden Beträge für Steuern und Sozialabgaben werden nach Pauschalsätzen errechnet.

Als Bemessungszeitraum für das Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die je nach Art der Erwerbstätigkeit steuerlich vorgegebenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich, die dem letzten abgeschlossenen steuerlichen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes zugrunde liegen.

### Sonderregelung:

*Hatten Sie neben Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gilt als einheitlicher Bemessungszeitraum der letzte steuerlich abgeschlossene Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes. Dies gilt, wenn Sie Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit in dem genannten Zeitraum oder dem Zwölfmonatszeitraum vor der Geburt des Kindes hatten.*

Wurde in dem danach maßgeblichen Zeitraum Elterngeld für ein älteres Kind oder Mutterschaftsgeld vor der Geburt bezogen, sind **auf Antrag** die vorangegangenen Gewinnermittlungszeiträume maßgeblich. Das gleiche gilt für Kalendermonate, in denen während einer Mutterschutzfrist oder für die wegen schwangerschaftsbedingter Erkrankungen oder der Ableistung von Wehr- bzw. Zivildienst das Erwerbseinkommen ganz oder teilweise weggefallen ist. Die Vorverlegung des Bemessungszeitraums kann mehrfach erfolgen.

Für die Berechnung des Einkommens im **Bezugszeitraum** werden von den erzielten Einnahmen 25 % pauschal als Betriebsausgaben abgezogen. **Auf Antrag** werden die tatsächlichen Betriebsausgaben berücksichtigt. Der Gewinn wird um nach Pauschalsätzen ermittelte Beträge für Steuern und Sozialabgaben (wenn Pflichtbeiträge gezahlt werden) gemindert.

## „Erklärung zur Einkommensgrenze“

Ein Anspruch auf Elterngeld entfällt, wenn das zu versteuernde Einkommen im Sinne des § 2 Abs. 5 Einkommensteuergesetz im letzten abgeschlossenen Veranlagungszeitraum vor der Geburt des Kindes bei einer berechtigten Person (Alleinerziehend) 250.000 € übersteigt. Bei Paargemeinschaften (Ehepaar, eheähnliche Lebensgemeinschaft, Eingetragene Partnerschaft) entfällt der Anspruch grundsätzlich, wenn die Summe der zu versteuernden Einkommen beider berechtigter Personen mehr als 500.000 € beträgt.

Bei dieser Feststellung ist die Summe des zu versteuernden Einkommens aus den sieben Einkommensarten des Steuerrechts maßgebend (Summe der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, nichtselbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 Einkommensteuergesetz).